

Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 17.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seit dem 26. März 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland. In der Präambel der UN-BRK ist festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit der Mitwirkung an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, haben sollen.

Mit der Beschlussfassung des „Aktionsplans des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung“ durch den Kreistag am 22.03.2013 erfolgte im Sinne der UN-BRK ein wichtiger Schritt zum Abbau von Barrieren und dem gleichberechtigten Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.

Mit diesem Beirat soll die Partizipation von Menschen mit einer Behinderung gestärkt werden, um dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen.

§ 1

Einrichtung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird im Landkreis Marburg-Biedenkopf ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet.

§ 2

Allgemeines

Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Er wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einberufen. Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirats weiter.

§ 3

Aufgaben

1. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung im Landkreis Marburg-Biedenkopf betreffen, vom Kreisausschuss gehört werden.
2. Die Landrätin/der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person informiert den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld von anstehenden Beschlüssen des Kreisausschusses, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren.

3. Er befasst sich insbesondere mit:
 - der Erörterung aktueller Problemlagen von Menschen mit Behinderungen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt und eines barrierefreien Zugangs zu den Dienstleistungsangeboten aller Lebensbereiche (u.a. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, Mobilität, Infrastruktur),
 - dem Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen,
 - der Entwicklung von Maßnahmen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion fördern.
4. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berät und unterstützt den Kreisausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf berufen.
2. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat fünfzehn Menschen mit einer Behinderung an. Diese werden aus dem Kreis derer durch den Kreisausschuss gewählt, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit in dem Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gemeldet haben. Die benannten Mitglieder müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Dabei sollen verschiedene Formen der Behinderung berücksichtigt werden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen vertreten sein.
3. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann von einem erneuten öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit in dem Beirat abgesehen werden, wenn für eine Nachwahl durch den Kreisausschuss für den Rest der Wahlzeit noch mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der Vorschlagsliste zur Benennung der Mitglieder für den Beirat zur Verfügung stehen.
4. Auf Wunsch des Beirates können bei Bedarf zu den Beratungen nicht stimmberechtigte Personen hinzugezogen werden.

§ 5 Vorsitz und Verfahren

1. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin bzw. der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz.
2. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Beirates erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
3. Die Geschäftsführung für den Beirat liegt bei dem Fachbereich Familie, Jugend und Soziales.
4. Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Aus diesem muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Angelegenheiten beraten und welche Ergebnisse erzielt wurden.
5. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten einzuberufen.

6. Die Ladung der Mitglieder zur Sitzung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
7. Der Beirat tagt in öffentlichen Sitzungen, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dieser Regelung entgegenstehen.
8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Für die Mitglieder des Beirats gilt die Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 21.07.2015

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin

1. Vorstehende Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurde mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 24.07.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 6 der Satzung zum 24.07.2015 in Kraft getreten.
2. I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) wurde in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 17.01.2020 öffentlich bekannt gemacht und am 18.01.2020 in Kraft getreten.